

Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

Vom 5. Dezember 1988 (Stand 1. Januar 2010)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 135 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, beschliesst:²⁾

§ 1 Grundsatz

¹ Kanton und Gemeinden gewähren denjenigen Unternehmen Steuervergünstigungen, welche nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985³⁾ über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven Reserven ausscheiden.

² Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 2 Berechtigte Unternehmen

¹ Zur Bildung von Reserven sind Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitnehmern berechtigt. Unter Vorbehalt des Einvernehmens mit dem Bundesrat im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985⁴⁾ über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven sind bereits Unternehmen mit 10 Arbeitnehmern berechtigt.

§ 3 Jährliche Einlage und Höchstbestand

¹ Die jährliche Einlage beträgt höchstens 15 Prozent der bundesrechtlichen Berechnungsgrundlage. Wenn dieser Anteil 10'000 Franken nicht erreicht, darf das Unternehmen die Einlage nicht vornehmen.

² Die Arbeitsbeschaffungsreserven dürfen 20 Prozent der massgebenden jährlichen Lohnsumme im Sinne der AHV-Gesetzgebung nicht übersteigen.

§ 4 Steuerliche Behandlung

¹ Die jährlichen Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven gelten bei der Staats- und Gemeindesteuer als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

1) GS 29.276, SGS 100

2) In der Volksabstimmung vom 5. März 1989 angenommen.

3) BB1 1986 I 61

4) BB1 1986 I 61

² Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Reinertrag gebildet werden.

§ 5 Nachträgliche Besteuerung

¹ Kanton und Gemeinden besteuern den aufgelösten Reservenbetrag, wenn das Unternehmen

- a. den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäss erbringt,
- b. liquidiert und die Betriebstätigkeit eingestellt wird,
- c. den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt.

² Auf dem aufgelösten Reservenbetrag ist getrennt vom übrigen Einkommen oder Ertrag eine volle Jahressteuer zum Höchstsatz geschuldet. Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

§ 6 Anwendung des Steuergesetzes

¹ Das Verfahren über die Festsetzung der Steuervergünstigung und die nachträgliche Besteuerung richtet sich nach dem Steuer- und Finanzgesetz vom 7. Februar 1974⁵⁾.

§ 7 Strafbestimmungen

¹ Wer unrechtmässig eine Steuervergünstigung erlangt, wird nach den Strafbestimmungen des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974⁶⁾ beurteilt.

§ 8 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 9 Verhältnis zum bisherigen Recht

¹ Führt das Unternehmen Arbeitsbeschaffungsreserven durch, muss es zuerst die nach dem bisherigen Recht gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven verwenden.

§ 10 Änderung des bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz vom 12. Mai 1952⁷⁾ über die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an der finanziellen Erleichterung privatwirtschaftlicher Reservebildung für die Arbeitsbeschaffung wird wie folgt geändert: ...⁸⁾

5) GS 25.427, SGS 331

6) GS 25.427, SGS 331

7) GS 20.428, 25.485, SGS 813

8) GS 30.52

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Sobald alle nach bisherigem Recht gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven aufgelöst oder verwendet sind, hebt der Regierungsrat auf:

- a. das Gesetz vom 12. Mai 1952⁹⁾ über die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an der finanziellen Erleichterung privatwirtschaftlicher Reservebildung für die Arbeitsbeschaffung,
- b. den Regierungsratsbeschluss vom 26. September 1952¹⁰⁾ über den Vollzug des Arbeitsbeschaffungsreservegesetzes (ARG) vom 12. Mai 1952.

§ 12 Erstmalige Anwendung

¹ Dieses Gesetz wird erstmals auf die Steuerveranlagung des Steuerjahres 1989 angewendet.

² Reserven nach diesem Gesetz können erstmals für die in das Jahr 1988 fallenden Geschäftsabschlüsse gebildet werden.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

§ 14 * Aufhebung

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben durchzuführenden Auflösung der bestehenden Reserven, dieses Gesetz aufzuheben.

9) GS 20.428, 25.485; SGS 813

10) GS 20.504

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.12.1988	01.01.1989	Erlass	Erstfassung	GS 30.51
25.06.2009	01.01.2010	§ 14	totalrevidiert	GS 36.1198

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.12.1988	01.01.1989	Erstfassung	GS 30.51
§ 14	25.06.2009	01.01.2010	totalrevidiert	GS 36.1198